

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Mandantschaft und Rechtsanwalt Haschka geschlossen werden und deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften sowie eine etwaige Geschäftsbesorgung und Prozessführung durch die Rechtsanwälte gegenüber der Mandantschaft ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen der Rechtsanwälte mit der Mandantschaft.
3. Geschäftsbedingungen der Mandantschaft finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
4. Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit die Mandantschaft nicht widerspricht. Die Mandantschaft wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Mandatsverhältnis

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich den Rechtsanwälten als Kanzlei zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Rechtsanwälte entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation.
2. Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtbehelfen nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben. Hat die Rechtsanwaltskanzlei dem Auftraggeber einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet und der Auftraggeber hierzu nicht binnen einer gesetzten Frist Stellung genommen, bleibt der Rechtsanwalt untätig.

§ 3 Schweigepflicht, Korrespondenz, Datenschutz

1. Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
2. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Kommunikation mit der Mandantschaft und Dritten auch in nicht verschlüsselter Weise per E-Mail zu führen, wenn die Mandantschaft dem zustimmt. Sollte die Mandantschaft wegen der Möglichkeit, dass andere Internetteilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen könnten oder aus anderen Sicherheitserwägungen keine nicht verschlüsselte Kommunikation per E-Mail wünschen, hat die Mandantschaft den Rechtsanwälten dies mitzuteilen. Für diesen Fall behalten sich die Rechtsanwälte vor, die Kommunikation mit verschlüsselter E-Mail, Brief oder Fax zu führen.

3. Die Mandantschaft kann die Zustimmung zur nicht verschlüsselten E-Mail-Kommunikation jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist in Schrift- oder Textform an die Kanzlei unter info@ra-haschka.de bzw. unten genannte Adresse bzw. Fax-Nr. zu richten.
4. Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die Mandantschaft erhält von den Rechtsanwälten gesonderte Hinweise zur Datenverarbeitung.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Mandanten

Die Mandantschaft ist verpflichtet, die Rechtsanwälte nach Kräften zu unterstützen und alle ihr möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat die Mandantschaft alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig, gegebenenfalls schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind den Rechtsanwälten umgehend mitzuteilen, da es zu Fehlleistungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigem Rechtsverlust führen können.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird. Wird eine Honorarvereinbarung getroffen, so ist diese für die Vergütung der Rechtsanwälte maßgeblich. Erfolgt die Abrechnung des Honorars nach dem RVG, so richtet sich das Honorar nach dem Gegenstandswert.
2. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlende Honorar ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.
3. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

§ 6 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Auftraggeber haften der Kanzlei als Gesamtschuldner.

§ 7 Rechtsschutzversicherung

1. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwälte werden jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen, wenn die Mandantschaft dies wünscht.

Darüberhinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen, zu honorierenden Auftrags.

2. Der Mandantschaft ist bekannt, dass sie unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner gegenüber den Rechtsanwälten bleibt und Zeitpunkt und Umfang der etwaigen Erstattung durch die Rechtsschutzversicherung diese Verpflichtung nicht beeinträchtigt. Die Rechtsanwälte sind somit auch bei oder ohne Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung jedenfalls berechtigt, die Vergütung gegenüber der Mandantschaft einzufordern.

§ 8 Verfahrenskostenhilfe

1. Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Von der Rechtsanwaltskanzlei wird dann geprüft, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zu stehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu bezahlen.

2. Reicht der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschalteten PKH Verfahren bei Beauftragung desselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

3. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

§ 9 Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

1. Soweit nichts Anderes vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von der Mandantschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht gem. Abs. 1 steht auch den Rechtsanwälten zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zu Unzeiten erfolgen darf, es sei denn, das für die Beratung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und werden mit Erhalt der Rechnung fällig.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen haben die Rechtsanwälte an den ihnen überlassenen Unterlagen gegenüber der Mandantschaft ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag haben die Rechtsanwälte alle Unterlagen, die die Mandantschaft oder ein Dritter ihnen aus Anlass der Auftragsausführung überlassen haben, nur herauszugeben, soweit dies von der Mandantschaft ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die die Mandantschaft bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

3. Die Pflicht der Rechtsanwälte zur Aufbewahrung der von der Mandantschaft überlassenen Unterlagen erlischt gemäß § 50 Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwälte an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht die Mandantschaft eine Aufbewahrung dieser Titel bei den Rechtsanwälten, erfolgt dies nur gegen Vergütung.

5. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt die Mandantschaft, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 11 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Besitzt die Mandantschaft keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so gilt gemäß § 29 II ZPO der Sitz der Rechtsanwälte als vertraglicher Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der Mandatierung der übrigen Vereinbarungen unberührt. Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Rechtsanwalt
Stefan Haschka
Wittenberger Str. 7
86368 Gersthofen
Tel.: 0821/999810-70
Fax: 0821/999810-79
info@ra-haschka.de